

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 212/78

19 12 78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Leo Herzl S [REDACTED],
H [REDACTED] Straße [REDACTED], H [REDACTED], N [REDACTED], Israel,
2. Rose-Mirjam A [REDACTED], geborene S [REDACTED],
K [REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Oktober 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thuma und Dr. Long

beschlossen:

Die Beschwerden der Kläger gegen die Beschlüsse des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken als Entschuldigungssekat vom 22. Februar und von 12. April 1978 werden zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

- 3 -

22. Februar 1978 die Versäumung der Frist zur Begründung der Berufung bemerkt. Das Büro der Rechtsanwälte habe die Frist nicht notiert gehabt, obwohl eine allgemeine Anweisung bestanden habe, bei Einlegung der Berufung schematisch eine Frist von einem Monat und auf Grund der Mitteilung des Oberlandesgerichts über den Eingang der Berufung schon vor deren Vorlage mit den Akten eine Monatsfrist für die Berufungsbegründung zu notieren. Die Nachricht des Oberlandesgerichts über den Eingang der Berufung am 20. Januar 1978 sei am nächsten Tag bei den Rechtsanwälten eingegangen. Diese hätten bereits mit Brief vom 19. Januar 1978 die Klägerin zu 2) über das Urteil und die fristwahrende Einlegung der Berufung unterrichtet und ihr gleichzeitig mitgeteilt, die Begründung müsse bis zum 19. Februar 1978 beim Oberlandesgericht eintreffen. Auch diese in der Urschrift und im Durchschlag unterstrichene Fristangabe habe das Büro nicht veranlaßt, die Frist festzuhalten. Auch auf dem Vorheftblatt der Mandakten, auf dem die in Fristenkalendar vermerkten Fristen ebenfalls zu notieren seien, sei keine Begründungsfrist eingetragen. Das mittelgroße Büro der Prozeßbevollmächtigten arbeite in der Registratur mit einer damals seit über einem Jahr eingearbeiteten Registratorin und einem damals in dritten Ausbildungsjahr stehenden Lehrling. Die Überwachung erfolge in der Weise, daß einer der Rechtsanwälte so gut wie täglich am Schluß eines jeden Arbeitstages den Fristenkalendar durchsehe und mit der Registratorin die Einhaltung der Fristen bespreche. Die beiden Mitarbeiterinnen in der Registratur trügen die Fristen zwar selbständig ein. Posteingänge würden aber täglich von einem der beiden Anwälte vor Vorlage mit Akten erst auf Eintragung von Fristen und Terminen kontrolliert und etwa nicht notierte Fristen würden von dem Anwalt gleich im Terminkalender vermerkt. Das System biete er-

[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

fahrungsgemäß eine ausreichende Kontrolle zur Überwachung der Fristen. Die Berufungsbegründungsfrist sei im Untersuchungungsverfahren die gleiche wie in gewöhnlichen Zivilprozessen und werde also von der allgemeinen Belehrung aller Mitarbeiterinnen über die Fristdauer von einem Monat gedeckt. Es lasse sich nicht erklären, warum weder die Frist für die Berufungsbegründung noch eine in solchen Fällen immer etwa eine Woche bis zehn Tage vorher zu nennende Wiedervorlagefrist eingetragen worden sei. Einer der Rechtsanwälte habe allerdings vertutelt gehabt, daß ihm das Kutschdigungsaktenstück mit dem außerdem geführten Aktenstück wegen der Lastenausgleichsansprüche wieder vorgelegt werden sollte. Einige Zeit später sei vor Ablauf der Begründungsfrist ein Informationschreiben der Klägerin zu 2) angekommen. Dieser edg mit der Hand geschriebene Brief habe auf Seite 1 mit den Lastenausgleichsansprüchen begonnen und habe erst auf Seite 2 überraschend Hinweise für die Berufungsbegründung in dieser Sache enthalten. So sei er ebenfalls mit den Lastenausgleichsansprüchen vorgelegt worden. Dort habe mit der Bearbeitung bis zur Äußerung des Klägers zu 1) noch gewartet werden müssen. Für den Tag des Eingangs der Bestätigung der Berufungseinlegung komme hier noch hinzu, daß zwei der sechs Bürosäume renoviert worden seien. Wegen der Malerarbeiten seien viele Akten unzugänglich gewesen und das ähnliche Einordnen der Akten und Bücher habe einen Teil der Arbeitskraft in Anspruch genommen.

Der Rechtsanwalt, der das Wiedereinsatzgesuch unterschrieben hat, hat die Richtigkeit der tatsächlichen Angaben über die Organisation und die Handhabung von Fristen im Büro der Prozeßbevollmächtigten an Eides Statt versichert.

Mit Beschluß vom 12. April 1978 verweigerte das Oberlandesgericht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist. Ein Verschulden der Prozeßbevollmächtigten der Kläger an der Versäumung der Frist sei nicht auszuschließen. Sei die Fristenkontrolle in der geschilderten Weise an Hand des Posteingangs durch einen Rechtsanwalt durchgeführt worden, dann hätte dieser normalerweise die Mitteilung des Oberlandesgerichts über den Eingang der Berufung bemerken und bei noch nicht erfolgter Fristeintragung diese anordnen oder selbst vornehmen müssen. Darüber hinaus sei nach dem Vortrag der Kläger nicht auszuschließen, daß einer der Prozeßbevollmächtigten im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Lastenausgleichsansprüche die Berufungsbegründungsfrist übersehen und schuldhaft versäumt habe. Schließlich sei nicht vorgetragen, welche Verkehrungen die Prozeßbevollmächtigten getroffen hätten, um eine Behinderung des Kanaleibetriebs durch die Renovierungsarbeiten so gering wie möglich zu halten, um die Einhaltung von Fristen zu gewährleisten.

Die Kläger haben gegen diesen Beschluß, der ihnen am 20. April 1978 zugestellt worden ist, am 5. Mai 1978 Beschwerde eingelegt. Sie führen aus, weder die gleichzeitige Bearbeitung der Lastenausgleichssache noch die Renovierungsarbeiten im Büro seien die Ursache für die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist gewesen, sondern die von ihren Prozeßbevollmächtigten nicht verschuldete Nichteintragung der Frist. Die Mitteilung des Oberlandesgerichts über den Eingang der Berufung sei an einem Samstag gekommen. Der Rechtsanwalt, der an diesem Tage im Büro gearbeitet habe, habe die Mitteilung mit den zahlreichen anderen Posteingängen der Registratorin vorge-

legt. Angesichts der allgemeinen Anweisung über die Eintragung von Berufungsbegründungsfristen sei er nicht verpflichtet gewesen, nun selbst den Fristenkalender zu überprüfen, ob die Begründungsfrist schon bei Einheften der Berufungsschrift notiert worden sei. Er habe sich darauf verlassen können, daß die beiden in der Registratur tätigen Kräfte dies auf Grund der allgemeinen Anweisung am Montag überprüfen würden. Wenn die Anwälte in Einzelfällen selbst Fristen eintrügen, so übernahmen sie damit nicht die von ihnen organisierte Arbeit der Angestellten, sondern griffen nur in zweifelhaften Einzelfällen ein. Ebenso müsse sich die Fristenkontrolle auf Stichproben beschränken. Daß hier die allgemeinen Anweisungen an das Büro nicht beachtet worden seien, sei ein unerklärlicher Zufall.

Gegen die Zulässigkeit beider Beschwerden (§§ 519 b Abs. 2, 238 Abs. 2 Satz 1, 577, 567 Abs. 1, 569 ZPO, §§ 209 Abs. 1, 221 Abs. 1, 223 BEG) und des Wiedereinsetzungsgesuchs (§§ 233 ff ZPO, § 209 Abs. 1 BEG) bestehen keine Bedenken. Im Ergebnis mit Recht hat jedoch das Berufungsgericht die Wiedereinsetzung verweigert, weil ein Verschulden der Prozeßbevollmächtigten der Kläger als Ursache für die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist nicht ausgeschlossen ist (§§ 233, 85 Abs. 2 ZPO, § 209 Abs. 1 BEG). Die Kläger sind infolgedessen mit der Berufungsbegründung (§ 519 ZPO) ausgeschlossen. Ihre Berufung ist unzulässig.

Der Rechtsanwalt kann zwar, ohne schuldhaft zu handeln, die Berechnung der einfachen und seinen Büro geläufigen Fristen gut ausgebildeten und sorgfältig überwachten Angestellten überlassen (vgl. BGRZ 43, 143 = RZ 1965, 366). Dem Vorbringen der Kläger läßt sich je-

doch schon nicht entnehmen, daß die beiden Angestellten in der Registratur der Prozeßbevollmächtigten so gut ausgebildet waren, daß ihnen, wenn auch nur in unkomplizierten Fällen, die Berechnung der Berufungsbegründungsfristen überlassen werden durfte. Außerdem war die Büroorganisation insoweit mangelhaft, als nicht klargestellt war, welche der beiden Angestellten für die Fristenberechnung zuständig und verantwortlich war. Nach dem Vorbringen der Kläger berechneten beide Angestellte Fristen. Wonach sich ihre Zuständigkeit im Einzelfall richtete, ist nicht ersichtlich. Es ist danach nicht ausgeschlossen, daß sich die eine Angestellte im Einzelfall fälschlich darauf verließ, die andere werde die Frist berechnet und eingetragen haben. Nicht dargetan haben die Kläger auch, daß ihre Prozeßbevollmächtigten die mit der Fristenkontrolle betrauten Büroangestellten sorgfältig überwachten. Tägliche Durchsicht des Fristenkalenders und Besprechung der dort eingetragenen Fristen waren keine Kontrolle darüber, ob alle Fristen eingetragen waren. Eine solche Kontrolle wäre es gewesen, wenn die Anwälte an Hand der täglichen Posteingänge die Eintragungen im Fristenkalender auf ihre Vollständigkeit überprüft und erforderlichenfalls vervollständigt hätten, wie das vor dem Berufungsgericht behauptet worden ist. Dann wäre es allerdings ein für die Versäumung der Frist ursächlicher Mangel an Sorgfalt gewesen, wenn der Rechtsanwalt, der am 21. Januar 1978 die Mitteilung des Oberlandesgerichts über den Eingang der Berufung in diesem Fall entgegennahm, dabei die sonst geübte Prüfung des Fristenkalenders unterlassen hätte. Nach dem Beschwerdevorbringen haben die Anwälte allerdings die Posteingänge nicht zur Prüfung der Eintragungen im Fristenkalender benutzt, sondern haben nur in zweifelhaften Einzelfällen mit eigenen Mittragungen

eingegriffen. Bei dieser Darstellung bleibt aber völlig offen, ob und wie die Prozeßbevollmächtigten die Berechnung und Eintragung der Fristen durch ihre beiden Angestellten in Normalfällen überwacht haben. Dem Satz: "Ebenso muß sich die Fristenkontrolle auf Stichproben beschränken", läßt sich dazu nichts entnehmen. Es spricht nichts dafür, daß die Berufungsbegründungsfrist im vorliegenden Fall auch dann wegen unterbliebener Eintragung im Fristenkalender versäumt worden wäre, wenn die beiden Angestellten gut ausgebildet, ihre Zuständigkeiten eindeutig abgegrenzt und ihre Tätigkeit bei der Fristenkontrolle von den Anwälten sorgfältig überwacht worden wäre.

Mai

Dr. Thurn